



SCHEIDUNG IN UNGARN

Damit Ihre Scheidung im Zivilstandsregister Ihrer Heimatgemeinde in der Schweiz eingetragen werden kann, benötigen wir folgende Dokumente:

- **Durch das Gericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk** - *bontóperi ítélet a jogerőre emelkedés dátumával* (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Internationale Heiratsurkunde der letzten Ehe mit Anmerkung über die gerichtliche Auflösung** - *az utolsó házasság anyakönyvi kivonata a megjegyzéssel, hogy a házasság felbomlott* (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille)
- Falls minderjährige Kinder aus Ihrer Partnerschaft stammen: eine **Kopie des Pflegerbeschlusses oder Vereinbarung betreffend Aufteilung des Sorgerechts** - *birosági végzés a gyermek elhelyezéséről*.
- **Adressänderungen** der geschiedenen Ehegatten sollten **schriftlich** gemeldet werden.

NAMENSÄNDERUNG NACH SCHEIDUNG

Namensänderung bei einer ungarischen Behörde:

In diesem Fall benötigen wir von der schweizerischen Person folgendes Dokument:

- Eine **vom zuständigen Amt beglaubigte Kopie des Namensänderungsbescheides** - *a névváltoztatást igazoló okmány* (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)

Oder

- **Internationale Heiratsurkunde der letzten Ehe mit Anmerkung über die neue Namensführung** - *az utolsó házasság anyakönyvi kivonata a megjegyzéssel, hogy az érintett fél új nevet visel* (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille)
- **Kopie eines Ausweises (Pass oder Personalausweis) mit dem neuen Namen** (falls bereits vorhanden)

Namenserklärung bei der schweizerischen Vertretung in Österreich:

- Eine **Namenserklärung ist obligatorisch und kann jederzeit (nach rechtskräftiger Scheidung) abgegeben werden:** Es muss ein persönlicher Termin zur Unterzeichnung der Namenserklärung vereinbart werden und **es fallen Gebühren an.**

Von sämtlichen Dokumenten (von jeder Seite) ist zusätzlich je eine gut leserliche Kopie beizulegen!

Wir benötigen vom zuständigen Standesamt oder Gericht ausgestellte Urkunden. Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen ausgestellt werden, müssen vom staatlichen Übersetzungsbüro in Ungarn OFFI (www.offi.hu) auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden.

Alle Zivilstandsdokumente müssen mit einer Apostille des Ungarischen Aussenministeriums versehen sein. (Nagy Imre tér 4, 1027-Budapest)

Gerichtsurteile oder –beschlüsse müssen mit einer Apostille des Ungarischen Justizministeriums versehen sein. (Kossuth Lajos tér 2-4, 1055-Budapest)

Sämtliche Akten verbleiben in der Schweiz und werden nicht retourniert.

Wir können keine Fotokopien akzeptieren.

Falls Zivilstandsdokumente nicht aus Ungarn oder der Schweiz stammen, kontaktieren Sie bitte das Regionale Konsularcenter Wien.

Gerne können Sie uns Ihre Unterlagen per Post übermitteln. Bitte geben Sie uns auch Ihre/n Sachbearbeiter/in und Ihre Referenznummer auf Ihrem Begleitschreiben an.

Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und unserer Bearbeitung beträgt der Registrierungsprozess durchschnittlich 2 bis 3 Monate.